



LANDRATSAMT NEUSTADT A. D. WALDNAAB

Dienstgebäude: Stadtplatz 38 Gebäude B

Entwurf



Landratsamt, Postfach 1260, 92657 Neustadt a. d. Waldnaab

Abwasserlag-421-b

Gegen Empfangsbestätigung

Verwaltungsgemeinschaft

92676 Eschenbach i.d.OPf.

Sachgebiet: 34

Wasserrecht

Ansprechpartner/in: Herr Roland Rupprecht

Telefon: 09602/79-342

Fax: 09602/7997-342

Zimmer-Nr.: 39

E-Mail: rupprecht@neustadt.de

Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort immer angeben:
Unser Zeichen
34-641/23-421

Telefonzentrale
☎ 09602/79-0

Neustadt a.d. Waldnaab,
15.01.2004

Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Speinshart

- Einleiten von Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen in Gewässer

Anlage:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Plangeheft (4. Fertigung)
- 1 Liste der anerkannten Sachverständigen -Auszug Bereich Oberpfalz-

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgenden

BESCHEID:

1. **BESCHRÄNKTE ERLAUBNIS**
 - 1.1. **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**
 - 1.1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Speinshart wird bis auf Widerruf die beschränkte Erlaubnis zur Benutzung der Creußen (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do. 14.00 - 16.30 Uhr

ÖPNV-Anbindung:
Bushaltestelle: Stadtplatz
Bundesbahn: Neustadt a.d. Waldnaab

Bankverbindungen:
Sparkasse Neustadt a. d. Waldnaab
240 023 325 (BLZ 753 519 60)
PGA Nürnberg 18360-850 (BLZ 760 100 85)

Internet:
<http://www.Neustadt.de>

1.1.2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dazu, gesammeltes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen in die Creußen einzuleiten.

1.1.3. Plan

Den Benutzungen liegen die Planunterlagen des Ing.-Büro Wolf & Oberndorfer, Karlsplatz 3, 92676 Eschenbach i.d.OPf., vom 27.07.2001 zu Grunde:

- Erläuterungsbericht
- Anlage – Überprüfung Regenrückhaltung
- Zusammenstellung der Einleitungen (Anl. 7.2.1 RE Was 83)
- Grundstücksverzeichnis (Anl. 2.10 RE Was 83)
- Berechnungen zur Regenrückhaltung
 - Gesamtgebiet
 - Einzelgebiete
- Muster zur Regenrückhaltung Teileinzugsgebiet 1
- Hydraulische Berechnung Regenwasser mit dezentraler Rückhaltung
- Hydraulische Berechnung Schmutzwasser
- Lageplan (Berechnungsplan) M = 1:500
- Längsschnitt Regenwasserkanal M = 1:500/50
- Längsschnitt Schmutzwasserkanal M = 1:500/50

Danach wird eingeleitet:

Regenwasser aus dem Gewerbegebiet „Tremmersdorf“

- Bez.RA Nr. I (Fl.Nr. 454/1 Gem. Tremmersdorf) in die Creußen

Die Unterlagen sind, soweit dies im wasserrechtlichen Verfahren erforderlich ist, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 15.01.2001 und dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d. OPf. (amtlicher Sachverständiger im Verfahren) vom 13.11.2003 versehen.

1.1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Benutzungsanlagen bestehen im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- 1 Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer und den auf den einzelnen Gewerbeflächen anzuordnenden Regenrückhaltebecken

(Drosselabfluss 150 l/s, spezifisches Beckenvolumen je Grundstück 120 m³/ha, Bemessungsgrundlage – Regenspende 110 l/s ha)

1.2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2023

1.3. Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1.3.1. Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser

1.3.1.1. Es darf höchstens folgender Niederschlagswasserabfluss abgeleitet werden:

Einleitungsstelle 1: 150 l/s

1.3.1.2. Ergänzende Maßnahmen

An die Einleitungsstelle dürfen nicht mehr als $A_E = 6,8$ ha und eine undurchlässige Fläche $A_U = 3,53$ ha angeschlossen werden. Die Gemeinde hat durch geeignete Maßnahmen und Kontrollen sicherzustellen, dass die auf den jeweiligen Grundstücken anzuordnenden Regenrückhalteanlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

1.3.1.3. Das Niederschlagswasser darf keine sich auf das Gewässer nachteilig auswirkenden Schadstoffkonzentrationen enthalten.

1.3.2. Bauausführung, Bauabnahme, Betrieb der Anlage

1.3.2.1. Die Kanäle und Leitungen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Ferner sind sie so zu errichten, dass ggf. erforderliche Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

1.3.2.2. Die einzelnen Anlagen bedürfen jeweils einer Bauabnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft. Entsprechende Bestätigungen sind dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab vorzulegen (Art. 69 BayWG). Die Anlagen dürfen erst nach der Bauabnahme in Betrieb genommen werden.

1.3.2.3. Betrieb, Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen sind durch entsprechend geschultes Personal sicher zu stellen. Die dafür erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

1.3.3. Die Anlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten. Zur Aufrechterhaltung der Speichervolumen sind die Regenrückhaltebecken bei Bedarf zu entschlammen.

1.3.4. Anzeigepflichten

1.3.4.1. Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d. OPf. anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine evtl. erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

1.3.4.2. Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d. OPf. und dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

1.3.5. Eigenüberwachung

Von der Gemeinde ist sicherzustellen, dass mindestens Messungen, Untersuchungen und Aufzeichnungen nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen werden:

Einfache Sichtprüfung der baulichen Teile: einmal jährlich bzw. nach jedem größeren Regenereignis

Die Überwachungsergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. vorzulegen.

1.3.6. Unterhaltung der Gewässer

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie die dazugehörigen Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d. OPf. zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat sie sich an der Unterhaltung des Vorfluters nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

1.3.7. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. HINWEISE

- 2.1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- 2.2. Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsstandsnachfolge) über, wenn die gesamten Anlagen übertragen werden.
- 2.3. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 2.4. Die Anlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
- 2.5. Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.

3. KOSTEN

Die Kosten des Verfahrens hat die Unternehmerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 125,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 648,06 €.

GRÜNDE :

1. SACHVERHALT

- 1.1. Die Gemeinde Speinshart plant die Entwässerung aus dem Baugebiet „Tremmersdorf“. Für das Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers aus den bebauten oder befestigten Flächen, einschließlich Verkehrsflächen, hat die Gemeinde Speinshart unter Vorlage von Unterlagen beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Der Umfang der Benutzung wurde nach den einschlägigen Regeln der Technik ermittelt.
- 1.2. Zum Vorhaben wurden auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d. OPf. als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren, die untere Naturschutzbehörde sowie der Bezirk Oberpfalz -Fachberatung für Fischerei- gehört. Das Wasserwirtschaftsamt, die Untere Naturschutzbehörde sowie der Bezirk Oberpfalz -Fachberatung für Fischerei- haben nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben und der Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis unter Festsetzung entsprechender Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

2. **Rechtliche Würdigung**

2.1. Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - örtlich zuständig.

2.2. Das Einleiten von Niederschlagswasser in die Creußen ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- (Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer), die gemäß § 2 WHG der behördlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) bedarf. Da die Voraussetzungen des Art. 17 BayWG vorliegen, konnte entsprechend dem Antrag der Gemeinde Speinshart die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

2.3. Versagungsgründe im Sinne des § 6 WHG sind im Verfahren nicht bekannt geworden.

Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d. OPf. als amtlicher Sachverständiger im Verfahren, besteht mit den technischen Grundsätzen für das Sammeln und Ableiten des Niederschlagswassers in die Creußen Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung der einzelnen Regenrückhaltebecken unter Beachtung der spezifischen Speichervolumen und ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu besorgen. Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu erwarten.

Bei Beachtung der einschlägigen Standards zur Bemessung der baulichen Ausführung bzw. der konstruktiven Gestaltung und dem Betrieb der einzelnen Regenrückhaltebecken wird sichergestellt, dass das zu behandelnde Niederschlagswasser entsprechend der qualitativen Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK M 153 eingeleitet werden kann.

Die beantragten Einleitungen entsprechen unter Berücksichtigung der Prüfmerkungen den Anforderungen nach § 7a und § 18b WHG.

2.4. Die für die Erlaubnis nach § 7 WHG i.V. mit Art. 17 BayWG festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren notwendig und auch ausreichend, um eine mögliche Gefährdung des Allgemeinwohles auszuschließen und nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushaltes, die Abwasserbeseitigung und die Gewässer zu verhüten. Sie finden ihre rechtliche Grundlage in den §§ 4, 7, 7a WHG und Art. 15 BayWG.

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 7 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayWG. Danach ist die eingeräumte Frist angemessen, ausreichend und unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes vertretbar.

2.5. Zu den festgesetzten Bedingungen und Auflagen ist noch Folgendes zu bemerken:

- Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. als amtlicher Sachverständiger hat das Vorhaben aufgrund der eingereichten Planunterlagen nach seinem Einfluss auf das Gemeinwohl, auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten (auch des Staates) insbesondere in wasserwirtschaftlicher und technischer Hinsicht beurteilt. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, sind deshalb die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüflingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

- Der Umfang der Benutzung wurde nach den einschlägigen Regeln der Technik ermittelt.
- Die Verpflichtung zur Bauabnahme ergibt sich aus Art. 69 BayWG. Demnach ist nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 78 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbescheid ausgeführt wurden.

2.6. Abwasserabgabe für die Einleitung

Die Unternehmerin ist für die Einleitung des abfließenden Niederschlagswasser abgabepflichtig, da die befestigte gewerbliche Fläche über 3 ha liegt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG).

Die Abgabepflicht entsteht jedoch erst mit Erreichen bzw. Überschreiten der 3 ha befestigten gewerblichen Flächen.

3. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 sowie Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). (BayRS 2013-1-1-F). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 KG i.V.m. § 1 Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.6.5 und 1.2.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d. OPf. erhoben.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung/Anordnung) kann innerhalb eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (ein einfaches E-Mail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz Nr. 38, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat

II. In Abdruck

mit 1 Plansatz (2. Fertigung)

1. Wasserwirtschaftsamt
Gabelsbergerstr. 2
92637 Weiden i.d.OPf.

zum Gutachten vom 13.11.2003 Nr. 1.3-4536.NEW/St-1036/01 mit der Bitte um Kenntnisnahme

2. Bezirk Oberpfalz
-Fachberatung für Fischerei-
Ägidienplatz 2
93047 Regensburg

zum Schreiben vom 05.09.2001 Nr. BHV-Fi-1042-21/01 mit der Bitte um Kenntnisnahme

3. Sachgebiet 43

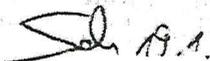
im Hause

zum Schreiben vom 24.10.2001 Nr. 43-173/40 mit der Bitte um Kenntnisnahme

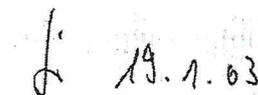
III. Pläne soweit erforderlich mit Genehmigungsvermerk versehen und siegeln

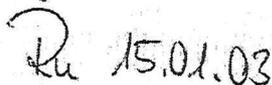
IV. WV

I.A.

 19.1.

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat





19. Jan. 04